

---

## Anhang

zum Studienreglement 2006 für den Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»

vom 9. Juli 2019

(Stand am 9. Juli 2019)

---

### 1. Fachwissenschaftliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»

#### 1.1 Gegenstand

<sup>1</sup> Die im vorliegenden Anhang aufgeführten fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» im jeweiligen Fach (LD-Fach) sind ausgelegt auf Bachelor- und Master-Abschlüsse der ETH Zürich sowie auf die an der ETH Zürich angebotenen Studiengänge. Für alle LD-Fächer gilt zudem, dass auch die jeweils unter «Vorausgesetzte Teilgebiete» und unter «Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen» aufgeführten Anforderungen erfüllt werden müssen.

<sup>2</sup> Bei externen Studienabschlüssen erfolgt die fachwissenschaftliche Äquivalenzprüfung «sur dossier». Die im vorliegenden Anhang aufgeführten fachwissenschaftlichen Voraussetzungen gelten dabei als Referenzrahmen, namentlich auch was die Liste der qualifizierenden fachverwandten Studienabschlüsse anbelangt (d. h. Abschlüsse in Studienrichtungen, die für eine Zulassung zum LD-Fach grundsätzlich in Frage kommen, aber nicht dem jeweiligen LD-Fach entsprechen). Zeigen sich bei der Zulassung Unklarheiten bei der Beurteilung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang, sind zusätzlich folgende Dokumente beizuziehen: (1) Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 sowie (2) Richtlinien für die schweizerische Maturitätsprüfung der Schweizerischen Maturitätskommission SMK vom März 2011.

#### 1.2 Fachwissenschaftliche und fachpraktische Zulassungsaufgaben

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Studiengang kann je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung an den Erwerb zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten geknüpft werden (Zulassung mit fachwissenschaftlichen Auflagen). Die Zulassung zum LD-Fach «Sport» erfordert u. a. auch eine sportpraktische Ausbildung, weshalb die Zulassung zusätzlich mit fachpraktischen Auflagen (Sportpraxis) verbunden werden kann.

<sup>2</sup> Die Studierenden erfüllen die Auflagen durch das ordnungsgemässe Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>3</sup> Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

<sup>4</sup> Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

<sup>5</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

<sup>6</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>7</sup> Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

---

### 3. Lehrdiplom für das Fach **Chemie**

Gültig für Eintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020.

---

#### 3.1 **Fachwissenschaftliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang mit einem (Master-)Abschluss der ETH Zürich**

*Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:*

- Bachelor-Diplom und  
ETH-Master-Diplom in Chemie bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben
- ETH-Doktordiplom in Chemie bzw. an der ETH im Doktoratsstudium in Chemie eingeschrieben

*Mit fachwissenschaftlichen Auflagen:*

Bachelor-Diplom und

ETH-Master-Diplom in Chemie- und Bioingenieurwissenschaften bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben

>> *Die fachwissenschaftlichen Auflagen sind in Ziffer 3.4 aufgeführt.*

Weitere Kombinationen anderer natur- oder ingenieurwissenschaftlicher Bachelor- und ETH-Master-Abschlüsse sind auf Gesuch hin möglich. Die äquivalente Erfüllung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen wird in diesem Fall individuell geprüft.

Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist und fachwissenschaftliche Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 100 Kreditpunkte umfassen.

#### 3.2 **Vorausgesetzte Teilgebiete**

Gemäss Studienreglement der jeweiligen Studiengänge mit folgenden Themen:

#### 3.3 **Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen**

Keine

### 3.4 Auflagen

Die zu erfüllenden fachwissenschaftlichen Auflagen umfassen Teilgebiete der Chemie und gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

#### Teil 1 der Auflagen (29 KP)

Für Teil 1 der Auflagen gilt:

- a. Es muss jede der folgenden fünf Lerneinheiten absolviert und die zugehörige Leistungskontrolle abgelegt werden:
  - Research Project (13 KP)
  - Anorganische Chemie IV: (Nano-)Materials; Synthesis, Properties and Surface Chemistry (4 KP)
  - Organische Chemie III: Einführung in die Asymmetrische Synthese (4 KP)
  - Organische Chemie IV: Physikalisch-organische Chemie (4 KP)
  - Physikalische Chemie V: Spektroskopie (4 KP)
- b. Das Research Project muss bestanden werden. Von den anderen vier Lerneinheiten müssen mindestens drei bestanden werden. Das heisst, dass mindestens 25 der erforderlichen 29 KP erworben werden müssen. Wer die Leistungskontrolle zu einer Lerneinheit (ohne Research Project) zweimal nicht bestanden hat, muss die bis zur Summe von 29 noch fehlenden KP über eine Lerneinheit aus Teil 2 der Auflagen erwerben (Kompensation).
- c. Die Auflagen können nicht mehr erfüllt werden, wenn in Teil 1 der Auflagen:
  1. das Research Project zweimal nicht bestanden worden ist; oder
  2. bei den anderen vier Lerneinheiten in mehr als einer Lerneinheit die Leistungskontrolle zweimal nicht bestanden worden ist.

#### Teil 2 der Auflagen (12 KP)

In Teil 2 der Auflagen müssen mindestens 12 KP erworben werden, die aus den Wahlfächern des ETH-Master-Studiengangs Chemie stammen müssen.

Die in Teil 2 der Auflagen angerechneten 12 KP können nicht gleichzeitig als allfällige Kompensation für Teil 1 angerechnet werden (keine Doppelanrechnung). Ist in Teil 1 eine Kompensation erforderlich, so müssen dafür weitere Wahlfächer aus Teil 2 bestanden werden.